



## WETTBEWERBSRECHT

### - Informationspflichten -

Unternehmen mit mehr als 10 Mitarbeitern (zum 31. 12. des Vorjahres) müssen den Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich darüber informieren, inwieweit sie bereit sind, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, ob sie dazu verpflichtet sind und wenn ja welche Streitbeilegungsstelle zuständig ist. Eine Teilnahme ist jedoch nicht verpflichtend, lediglich die Information über die Streitbeilegung und die (Nicht-) Teilnahme daran ist seit dem 1.2.2017 vorgeschrieben

RA Volker Backs LL.M.  
Fachanwalt für Arbeitsrecht und  
für gewerblichen Rechtsschutz  
Hospitalstrasse 12  
01097 Dresden  
Tel. +49 351 898 520  
Fax +49 351 898 5225  
backs@kanzlei-bsk.de  
www.kanzlei-bsk.de

## NEUE INFORMATIONSPFLICHTEN NACH DEM VERBRAUCHER-STREITBEILEGUNGSESETZ (VSBG) SEIT DEM 01.02.2017

Ein Unternehmer, der **mehr als zehn Arbeitnehmer** beschäftigt, eine **Website** unterhält oder **AGB** verwendet, muss den Verbraucher gemäß § 36 VSBG über Streitbeilegungsverfahren (Schlichtung, Mediation o. ä.) informieren, und zwar:

### Worüber muss der Unternehmer informieren?

- Information, ob er bereit oder verpflichtet ist, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen
- Benennung der Verbraucherschlichtungsstelle für den Fall, dass er bereit oder verpflichtet ist, ein solches Verfahren durchzuführen und
- Information über Anschrift und Website der Verbraucherschlichtungsstelle

### Wie muss der Unternehmer informieren?

- auf der Website und/oder
- mit AGB ausgegeben
- leicht zugänglich, klar und verständlich
- Erklärung über die Bereitschaft zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren

Für Onlinehändler gilt ohnehin nach der ODR-Verordnung, dass sie Verbrauchern den Link zur [Online-Streitbeilegung der EU](#) zur Verfügung stellen müssen, der auch anklickbar sein muss.

### Formulierungshilfen

Möchte ein Unternehmer freiwillig an einem Streitbeilegungsverfahren teilnehmen, könnte er formulieren:

*Die Firma / Das Unternehmen [...] ist bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, und zwar bei ... [genaue Bezeichnung mit: Name, Anschrift und Link zur Website der Streitbeilegungsstelle].*

**Ist ein Unternehmer** aufgrund eines Gesetzes oder auf andere Weise verpflichtet, an einer Verbraucherschlichtung teilzunehmen, so muss er entsprechend darauf hinweisen und könnte formulieren:

*Die Firma / Das Unternehmen [...] ist gemäß [...] verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren bei der Schlichtungsstelle [genaue Bezeichnung mit: Name, Anschrift und Link zur Website der Streitbeilegungsstelle] teilzunehmen.*

**Besteht keine Bereitschaft und Verpflichtung**, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen, so könnte wie folgt formuliert werden:

*Die Firma / Das Unternehmen [...] ist nicht verpflichtet und nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.*

Dresden, im April 2017

**Rechtsanwalt Volker Backs LL.M. - Fachanwalt für Arbeitsrecht und für gewerblichen Rechtsschutz**

Der vorstehende Artikel wurde mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt. Für die Vollständigkeit und Aktualität der Angaben können wir jedoch keine Gewähr übernehmen.